

G e s e t z
vom 18. Dez. 1959
.....

über die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Lande
Niederösterreich.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Die niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft (NEWAG) ist als Landesgesellschaft im Bereiche des Bundeslandes Niederösterreich mit der Aufgabe betraut, die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie (Landesversorgung) durchzuführen, die Verbundwirtschaft zu besorgen und Energie mit benachbarten Gesellschaften auszutauschen.

§ 2

(1) Zu diesem Zwecke hat die Landesregierung die in Niederösterreich gelegenen Unternehmungen, Betriebe oder Anlagen zur Erzeugung, Verteilung, Fortleitung oder Abgabe von elektrischer Energie der Landesgesellschaft (öffentliche Hand) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu übertragen (Verstaatlichung).

(2) Auf Antrag der Landesgesellschaft können aus triftigen, energiewirtschaftlichen Gründen die im Abs.1 genannten Unternehmungen, Betriebe oder Anlagen von der Verstaatlichung ausgenommen werden. Hierüber entscheidet die Landesregierung durch Bescheid.

(3) Von der Verstaatlichung sind Gesellschaften gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 26.3.1947, ^B GBl.Nr.81 (2. Verstaatlichungsgesetz), ausgenommen.

§ 3

Über den Gegenstand der Übertragung sowie über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges entscheidet die Landesregierung durch Verstaatlichungsbescheid.

§ 4

Für die nach § 2 Abs.1 übereigneten Vermögenswerte ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die näheren Vorschriften trifft ein besonderes Landesgesetz.

§ 5

Auf Angelegenheiten, die nach Art.10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 oder nach besonderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes-sache sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.